Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/5986

06. 11. 96

Beschlußempfehlung und Bericht

des Innenausschusses (4. Ausschuß)

zu dem

a) Gesetzentwurf der Abgeordneten Erwin Marschewski, Wolfgang Zeitlmann, Dr. Rupert Scholz, Erika Steinbach und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Dr. Max Stadler, Cornelia Schmalz-Jacobsen und der Fraktion der F.D.P.
– Drucksache 13/4948 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung straf-, ausländer- und asylverfahrensrechtlicher Vorschriften

b) Gesetzentwurf des Bundesrates
– Drucksache 13/191 –

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Ausländergesetzes

c) Gesetzentwurf der Fraktion der SPD
– Drucksache 13/767 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ausländergesetzes

d) Gesetzentwurf der Abgeordneten Christina Schenk, Ulla Jelpke, Dr. Barbara Höll und der Gruppe der PDS
– Drucksache 13/1104 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ausländergesetzes

e) Gesetzentwurf der Abgeordneten Irmingard Schewe-Gerigk, Kerstin Müller (Köln) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 13/1194 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ausländergesetzes

f) Gesetzentwurf der Abgeordneten Cem Özdemir, Kerstin Müller (Köln) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 13/1426 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ausländergesetzes

g) Gesetzentwurf des Bundesrates
– Drucksache 13/3331 –

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Asylverfahrensgesetzes

h) Gesetzentwurf der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Gruppe der PDS
– Drucksache 13/3626 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ausländergesetzes

i) Gesetzentwurf des Bundesrates
– Drucksache 13/4981 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ausländergesetzes

j) Gesetzentwurf des Bunderates
– Drucksache 13/189 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ausländergesetzes

k) Gesetzentwurf des Bundesrates
– Drucksache 13/190 –

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Ausländergesetzes

l) Antrag der Fraktion der SPD
– Drucksache 13/741 –

Besonderer Aufenthaltsstatus für Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge

m) Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 13/3941, 13/4340 –

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes/EWG

n) Antrag der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Gruppe der PDS
– Drucksache 13/1891 –

Abschiebestopp für algerische Flüchtlinge

o) Antrag der Abgerodneten Kerstin Müller (Köln), Christa Nickels, Cem Özdemir, Amke Dietert-Scheuer und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 13/2361 –

Verhinderung von Abschiebungen in den Sudan

p) Antrag der Abgeordneten Kerstin Müller (Köln), Amke Dietert-Scheuer, Cem Özdemir und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 13/3430 –

Schutz für Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge

q) Antrag der Abgeordneten Kerstin Müller (Köln), Amke Dietert-Scheuer, Christa Nickels und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 13/3877 –

Altfallregelung für seit langem hier lebende Asylsuchende

r) Antrag der Abgeordneten Kerstin Müller (Köln), Amke Dietert-Scheuer, Christa Nickels, Cem Özdemir, Volker Beck (Köln), Rezzo Schlauch und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 13/4379 –

Menschenrechtlich orientierte Asyl- und Flüchtlingspolitik

s) Antrag der Abgeordneten Cem Özdemir, Christa Nickels, Amke Dietert-Scheuer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 13/107 –

Beschränkung der Abschiebungshaft von Ausländerinnen und Ausländern

A. Problem

1. Das am 1. Januar 1991 in Kraft getretene neue Ausländergesetz gibt auch nach fünf Jahren keinen Anlaß zu einer grundlegenden Korrektur. Insbesondere haben die beiden politischen Grundpositionen der

   – aufenthaltsrechtlichen Absicherung der Integration der hier rechtmäßig lebenden Ausländer,

   – der Begrenzung des weiteren Zuzugs von Ausländern aus Nicht-EU-Staaten

   in dem Ausländergesetz eine ausgewogene Stütze und in der Rechtspraxis eine angemessene Umsetzung gefunden. In Einzelfragen des Aufenthaltrechts sowie der Aufenthaltsbeendigung sind, auch im Hinblick auf das Strafrecht, allerdings Defizite erkannt worden, die nunmehr beseitigt werden sollen. So haben insbesondere die gewalttätigen Ausschreitungen des Frühjahres 1996 Anlaß gegeben, die Vorschriften über die zwingende Ausweisung sowie die Abschiebung straffälliger Ausländer nach Maßgabe des Beschlusses der Bundesregierung vom 27. März 1996 zu modifizieren.

   Einen wesentlichen Anteil an der Wahrung der berechtigten Interessen der in der Bundesrepublik Deutschland rechtmäßig lebenden Ausländer, aber auch an der Verdeutlichung der ausländerpolitischen Ziele insgesamt, hat dabei die Arbeit der Ausländerbeauftragten der Bundesregierung. Um diese Rolle zu stärken und im Bewußtsein der Öffentlichkeit zu verankern, ist die Aufnahme von Vorschriften über Funktion und Aufgaben der Ausländerbeauftragten in das Ausländergesetz geboten.

   Schließlich sind im Asylverfahrensgesetz und im Gesetz über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufge-

nommene Flüchtlinge Anpassungen notwendig, die an veränderte Umstände im Asylverfahren bzw. nach der Anerkennung oder Aufnahme als Flüchtling anknüpfen.

2. Die Regelung des § 32 a des Ausländergesetzes – Aufnahme von Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlingen – ist am 1. Juli 1993 in Kraft getreten. Trotz des aktuellen Handlungsbedarfs ist bisher eine Vereinbarung nach § 32 a des Ausländergesetzes nicht getroffen worden. Der Haupthinderungsgrund – die gesetzliche Festlegung der Kostenbeteiligung des Bundes – wird durch die auf einen Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen zurückgehende Bundesratsinitiative zur Änderung des § 32 a des Ausländergesetzes beseitigt.

   Ein weiterer Punkt ist die zwingend vorgeschriebene Anrechnung und die Verteilung der sich bereits im Bundesgebiet aufhaltenden Bürgerkriegsflüchtlinge. Durch Änderung der Absätze 10 und 11 des § 32 a des Ausländergesetzes in eine Kannvorschrift wird den Ländern die Möglichkeit gegeben, eine variable von Fall zu Fall angemessene Vereinbarung zu treffen.

3. Aus Klarstellungsgründen soll die Richtlinie 93/96/EWG über das Aufenthaltsrecht der Studenten auf dem Verordnungswege dem Aufenthaltsgesetz/EWG angegliedert werden. Um dem Bestimmtheitsgrundsatz des Artikels 80 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes zu genügen, muß zuvor der Wortlaut der in § 15 a Abs. 3 Nr. 3 des Aufenthaltsgesetzes/EWG enthaltenen Ermächtigungsgrundlage angepaßt werden (Drucksache 13/3941).

B. Lösung

1. Im Ausländergesetz wird eine Reihe von Vorschriften geändert oder ergänzt, um die Erteilung bzw. Verlängerung einer erforderlichen Aufenthaltsgenehmigung für solche Personengruppen zu erleichtern, bei denen dies die besondere persönliche Situation geboten erscheinen läßt. So wird in der Frage des eigenständigen Ehegattenaufenthaltsrechts nach Beendigung der ehelichen Lebensgemeinschaft eine Lösung geschaffen, die gerade auch dem aufenthaltsrechtlichen Schicksal mißhandelter Ehefrauen besser gerecht wird. Außerdem werden die unterschiedlichen Härtebegriffe sprachlich vereinheitlicht.

   Daneben werden die Vorschriften über die zwingende Ausweisung von straffälligen Ausländern der bestehenden Strafzumessungspraxis der Strafgerichte und der gesteigerten Bedeutung besonders schwerer Fälle des Landfriedensbruchs angepaßt. Das macht es auch erforderlich, die Vorschrift des § 125 a des Strafgesetzbuches zu ändern. Durch Klarstellungen im Bereich des Ausweisungs- und Abschiebungsschutzes soll die Durchsetzung aufenthaltsbeendender Maßnahmen in der Praxis verbessert werden.

   Schließlich wird zur Regelung der Funktion und der Aufgaben der Beauftragten der Bundesregierung für Ausländerfragen ein neuer Achter Abschnitt in das Ausländergesetz aufgenommen.

Im Asylverfahrensgesetz werden neben den Folgen einer Asylantragstellung aus der Abschiebungshaft heraus auch Fragen der zwischenzeitlichen Ausreise eines Asylbewerbers in den Heimatstaat sowie der Verlust der Rechtsstellung von im Ausland anerkannten Flüchtlingen neu geregelt; letzteres auch für Ausländer, die die Rechtsstellung nach dem Gesetz über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge erlangt haben.

Mehrheit im Ausschuß

2. Der § 32 a des Ausländergesetzes wird in den Absätzen 10 und 11 in eine Kannvorschrift geändert.

Einstimmigkeit im Ausschuß

3. Gesetz zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes/EWG

Große Mehrheit im Ausschuß

C. Alternativen

In den zahlreichen abgelehnten Vorlagen werden zum Teil weitergehende Änderungen, insbesondere zu den §§ 32 a, 19, 57 Abs. 2 des Ausländergesetzes, vorgeschlagen. Gleiches gilt für die Änderunganträge der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

D. Kosten

Mit den erleichterten Voraussetzungen zur Erteilung bzw. Verlängerung einer Aufenthaltsgenehmigung können Mehrausgaben bei der Sozialhilfe in nicht bezifferbarer Höhe eintreten. Dem stehen ebenfalls nicht bezifferbare Minderausgaben durch die erleichterte Ausweisung von Straftätern gegenüber.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind durch das Gesetz nicht zu erwarten.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/4948 mit folgender Maßgabe, im übrigen unverändert, anzunehmen:

   Artikel 2 – Änderung des Ausländergesetzes – wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 4 § 27 Abs. 4 a wird folgender Satz 2 eingefügt:

      „Der Erteilung der Aufenthaltsberechtigung steht nicht die Inanspruchnahme von Stipendien und Ausbildungsbeihilfen sowie von solchen öffentlichen Mitteln entgegen, die auf einer Beitragsleistung beruhen."

   b) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4 a eingefügt:

      ‚4 a. In § 42 Abs. 5 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

      „Er kann zur Aufenthaltsermittlung in den Fahndungshilfsmitteln der Polizei ausgeschrieben werden, wenn sein Aufenthaltsort unbekannt ist."'

   c) Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 9 a eingefügt:

      ‚9 a. In § 59 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

      „Lassen die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden einen Ausländer vor der Entscheidung über die Zurückweisung (§ 60 dieses Gesetzes, §§ 18, 18 a des Asylverfahrensgesetzes) oder während der Vorbereitung, Sicherung oder Durchführung dieser Mahnahme die Grenzübergangsstelle zu einem bestimmten vorübergehenden Zweck passieren, liegt keine Einreise im Sinne des Satzes 1 vor, solange ihnen eine Kontrolle des Aufenthalts des Ausländers möglich bleibt."'

   d) Nach Nummer 9 a wird folgende Nummer 9 b eingefügt:

      ‚9 b. § 63 Abs. 6 wird wie folgt gefaßt:

      „(6) Für die Zurückschiebung sowie die Durchsetzung der Verlassenspflicht des § 36 und die Durchführung der Abschiebung und, soweit es zur Vorbereitung und Sicherung dieser Maßnahmen erforderlich ist, die Festnahme und Beantragung der Haft sind auch die Polizeien der Länder zuständig."'

   e) Nach Nummer 9 b wird folgende Nummer 9 c eingefügt:

      ‚9 c. § 70 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

      „(4) Soweit es zur Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen nach diesem Gesetz und nach ausländerrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen erforderlich ist, kann das persönliche Erscheinen des Ausländers bei der zuständigen Behörde sowie den Vertretungen des Staates, dessen Staatsangehörigkeit er vermutlich besitzt, angeordnet werden. Leistet der

Ausländer einer Anordnung nach Satz 1 ohne hinreichenden Grund keine Folge, kann sie zwangsweise durchgesetzt werden. § 40 Abs. 1 und 2, §§ 41, 42 Abs. 1 Satz 1 und 3 des Bundesgrenzschutzgesetzes finden entsprechende Anwendung."'

f) Nach Nummer 15 wird Nummer 15 a eingefügt:

,15 a. In § 93 Abs. 3 Nr. 1 werden nach den Worten „in Verbindung mit § 44 Abs. 6" die Worte „oder einer Aufenthaltsbeschränkung nach § 56 Abs. 3 Satz 1" eingefügt.'

g) In Artikel 3 – Änderung des Asylverfahrensgesetzes – wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1 a eingefügt:

,1 a. In § 18 a Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „möglich" die Worte „oder lediglich wegen einer erforderlichen stationären Krankenhausbehandlung nicht möglich" eingefügt.',

2. den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/189 unverändert anzunehmen,
3. den Gesetzentwurf auf Drucksachen 13/3941, 13/4340 unverändert anzunehmen,
4. den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/191 abzulehnen,
5. den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/767 abzulehnen,
6. den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/1104 abzulehnen,
7. den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/1194 abzulehnen,
8. den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/1426 abzulehnen,
9. den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/3331 abzulehnen,
10. den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/3626 abzulehnen,
11. den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/4981 abzulehnen,
12. den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/190 abzulehnen,
13. den Antrag auf Drucksache 13/741 abzulehnen,
14. den Antrag auf Drucksache 13/1891 abzulehnen,
15. den Antrag auf Drucksache 13/2361 abzulehnen,
16. den Antrag auf Drucksache 13/3430 abzulehnen,
17. den Antrag auf Drucksache 13/3877 abzulehnen,
18. den Antrag auf Drucksache 13/4379 abzulehnen,
19. den Antrag auf Drucksache 13/107 abzulehnen.

Bonn, den 29. Oktober 1996

Der Innenausschuß

Dr. Willfried Penner
Vorsitzender

Erika Steinbach
Berichterstatterin

Dr. Cornelie Sonntag-Wolgast
Berichterstatterin

Cem Özdemir
Berichterstatter

Cornelia Schmalz-Jacobsen
Berichterstatterin

Ulla Jelpke
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Erika Steinbach, Dr. Cornelie Sonntag-Wolgast, Cem Özdemir, Cornelia Schmalz-Jacobsen und Ulla Jelpke

I. Zum Verfahren

1.

a) Die Vorlage zu a) auf Drucksache 13/4948 wurde in der 114. Sitzung des Deutschen Bundestages am 21. Juni 1996 an den Innenausschuß federführend sowie an den Rechtsausschuß und den Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen.

Die Vorlagen zu b) bis e) wurden in der 33. Sitzung des Deutschen Bundestages am 26. April 1996 an den Innenausschuß federführend überwiesen. Die Vorlage zu b) auf Drucksache 13/191 wurde zur Mitberatung an den Rechtsausschuß und an den Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie zur Beratung gemäß § 96 GO an den Haushaltsausschuß überwiesen. Dasselbe gilt für die Vorlagen zu c) auf Drucksache 13/767 und zu d) auf Drucksache 13/1104. Die Vorlage zu e) auf Drucksache 13/1194 wurde mitberatend an den Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie an den Haushaltsausschuß zur Beratung gemäß § 96 GO überwiesen. Die Vorlage zu f) auf Drucksache 13/1426 wurde in der 62. Sitzung des Deutschen Bundestages am 13. Oktober 1995 an den Innenausschuß federführend und an den Rechtsausschuß zur Mitberatung überwiesen.

Die Vorlagen zu g) bis i) wurden in der 114. Sitzung des Deutschen Bundestages am 21. Juni 1996 an den Innenausschuß zur federführenden Beratung überwiesen. Die Vorlage zu g) auf Drucksache 13/331 und die Vorlage zu h) auf Drucksache 13/3626 wurden an den Rechtsausschuß und an den Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, die Vorlage zu i) auf Drucksache 13/4941 wurden an den Rechtsausschuß und an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur Mitberatung überwiesen.

b) Die Vorlagen i) bis s) wurden bereits in der Sitzung am 26. Juni 1996 – zum Teil unter dem Vorbehalt jeweils noch ausstehender Stellungnahmen – abschließend beraten.

Die Gesetzentwürfe zu j) bis l) wurden in der 33. Sitzung des Deutschen Bundestages am 26. April 1995 an den Innenausschuß federführend überwiesen. Der Gesetzentwurf zu j) auf Drucksache 13/189 wurde an den Rechtsausschuß, der Gesetzentwurf zu k) auf Drucksache 13/190 wurde mitberatend an den Rechtsausschuß und den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung sowie an den Haushaltsausschuß zur Beratung gemäß § 96 GO überwiesen. Der Antrag zu l) auf Drucksache 13/741 wurde ebenfalls an den Haushaltsausschuß gemäß § 96 GO überwiesen.

Die Gesetzentwürfe zu m) bis s) wurden in der 114. Sitzung des Deutschen Bundestages an den Innenausschuß federführend überwiesen.

Der Gesetzentwurf zu m) auf Drucksache 13/3941 wurde zur Mitberatung an den Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend überwiesen.

Der Antrag zu n) auf Drucksache 13/1891 wurde an den Auswärtiger Ausschuß zur Mitberatung überwiesen.

Die Anträge zu o) auf Drucksache 13/2361 und p) auf Drucksache 13/3430 wurden an den Auswärtigen Ausschuß zur Mitberatung überwiesen. Zusätzlich wurde der Antrag zu o) mitberatend an den Rechtsausschuß, der Antrag zu p) mitberatend an den Haushaltsausschuß überwiesen.

Der Antrag zu q) auf Drucksache 13/3877 wurde allein dem Innenausschuß zur Beratung überwiesen.

Der Antrag zu r) auf Drucksache 13/4379 wurde an den Auswärtigen Ausschuß, den Rechtsausschuß, den Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie an den Ausschuß für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen.

Der Antrag zu s) auf Drucksache 13/107 schließlich wurde in der 25. Sitzung des Deutschen Bundestages am 10. März 1995 an den Innenausschuß federführend sowie an den Rechtsausschuß und an den Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen.

2. **Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse.**

a) Zu dem zur Beratungsgrundlage gemachten Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen auf Drucksache 13/4948 haben der **Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** und der **Rechtsausschuß** mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS Annahme empfohlen. Der **Rechtsausschuß** hat in seiner Stellungnahme weiter mitgeteilt, daß er den Antrag der Fraktion der SPD, verfassungsrechtliche und rechtsförmliche Bedenken gegen § 125 a StGB zu erheben, mit gleichem Abstimmungsergebnis abgelehnt hat.

b) Der **Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, F.D.P. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der SPD empfohlen, den Gesetzentwurf des Bundesrates auf Drucksache 13/191 abzulehnen. Der Rechts-

ausschuß hat einvernehmlich auf die Abgabe einer Stellungnahme verzichtet. Der Haushaltsausschuß wird seine Stellungnahme gemäß § 96 GO gesondert abgeben.

c) Der **Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Gruppe der PDS gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 13/767 empfohlen. Der Rechtsausschuß hat einvernehmlich auf die Abgabe einer Stellungnahme verzichtet. Der Haushaltsausschuß wird seine Stellungnahme gemäß § 96 GO gesondert abgeben.

d) Der **Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat mit den Stimmen der Faktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 13/1104 empfohlen. Der Rechtausschuß hat einvernehmlich auf die Abgabe einer Stellungnahme verzichtet. Der Haushaltsausschuß wird seine Stellungnahme gemäß § 96 GO gesondert abgeben.

e) Der **Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat mit den Stimmen der Faktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS beschlossen, die Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 13/1194 zu empfehlen. Der Haushaltsausschuß wird seine Stellungnahme gemäß § 96 GO gesondert abgeben.

f) Der **Rechtsausschuß** hat einvernehmlich auf die Abgabe einer Stellungnahme zu Drucksache 13/1426 verzichtet.

g) Der **Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/3331 für erledigt zu erklären. Der Rechtsausschuß hat einvernehmlich auf die Abgabe einer Stellungnahme verzichtet.

h) Der **Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat mit den Stimmen der Faktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS die Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 13/3626 empfohlen. Der Rechtsausschuß hat einvernehmlich auf die Abgabe einer Stellungnahme verzichtet.

i) Der **Rechtsausschuß** und der **Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung** haben auf die Abgabe einer Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates auf Drucksache 13/4981 verzichtet.

j) Der **Rechtsausschuß** hat einvernehmlich auf die Abgabe einer Stellungnahme verzichtet.

k) Der **Rechtsausschuß** hat einvernehmlich auf die Abgabe einer Stellungnahme verzichtet. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Faktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS Ablehnung des Gesetzentwurfs des Bundesrates auf Drucksache 13/190 empfohlen. Der Haushaltsausschuß wird seine Stellungnahme gemäß § 96 GO gesondert abgeben.

l) Der **Haushaltsausschuß** hat mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der antragstellenden Fraktion, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS empfohlen, den Antrag der Fraktion der SPD auf Drucksache 13/741 abzulehnen.

m) Der **Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat einvernehmlich Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung auf den Drucksachen 13/3941, 13/4340 empfohlen.

n) Der **Auswärtige Ausschuß** hat mehrheitlich bei zwei Gegenstimmen aus der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS sowie bei Enthaltung von zwei Mitgliedern der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und eines Mitglieds aus der Fraktion der SPD Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 13/1891 empfohlen.

o) Der **Auswärtige Ausschuß** hat mehrheitlich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS Ablehnung des Antrags auf Drucksache 13/2361 empfohlen. Der Rechtsausschuß hat einvernehmlich auf die Abgabe einer Stellungnahme verzichtet.

p) Der **Auswärtige Ausschuß** hat mehrheitlich der drei Gegenstimmen aus der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 13/3430 empfohlen. Auch der Haushaltsausschuß hat mehrheitlich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und bei Enthaltung der Stimmen der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS empfohlen, den Antrag abzulehnen.

r) Der **Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** und der Ausschuß für die Angelegenheiten der Europäischen Union haben mit den Stimmen der Kaolitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS bei Enthaltung der Fraktion der SPD Ablehnung des Antrags auf Drucksache 13/4379 empfohlen. Auch der Auswärtige Ausschuß hat mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS die Ablehnung des Antrags empfohlen. Der Rechtsausschuß hat einvernehmlich auf die Abgabe einer Stellungnahme verzichtet.

s) Der **Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der antragstellenden Fraktion bei Enthaltung seitens der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS Ablehnung des Antrags auf Drucksache 13/107 empfohlen. Der

Rechtsausschuß hat einvernehmlich auf die Abgabe einer Stellungnahme verzichtet.

3. **Beschlüsse des Innenausschusses**

Der Innenausschuß hat den Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen auf Drucksache 13/4948, den er nach bereits früher erfolgten Abstimmungen über die unter b) bis s) aufgeführten Vorlagen zur Grundlage der Beratungen gemacht hat, in der Sitzung am 16. Oktober 1996 abschließend beraten. Zu diesem Gesetzentwurf haben die Koalitonsfraktionen ebenso Änderungsanträge vorgelegt wie die Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Die Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. vom 24. September 1996 haben folgenden Wortlaut:

1. *In Artikel 2 – Änderung des Ausländergesetzes – wird nach Nummer 9 folgende Nummer 9a eingefügt:*

   9a. In § 59 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

   „Lassen die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden einen Ausländer vor der Entscheidung über die Zurückweisung (§ 60 dieses Gesetzes, §§ 18, 18a des Asylverfahrensgesetzes) oder während der Vorbereitung, Sicherung oder Durchführung dieser Maßnahme die Grenzübergangsstelle zu einem bestimmten vorübergehenden Zweck passieren, liegt keine Einreise im Sinne des Satzes 1 vor, solange ihnen eine Kontrolle des Aufenthaltes des Ausländers möglich bleibt."

2. *In Artikel 3 – Änderung des Asylverfahrensgesetzes – wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1a eingefügt:*

   1a. In § 18a Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „möglich" die Worte „oder lediglich wegen einer erforderlichen stationären Krankenhausbehandlung nicht möglich" eingefügt.

Begründung

Zu Nummer 1

Durch die Ergänzung des § 59 Abs. 2 AuslG soll gesetzlich klargestellt werden, daß eine kontrollierte vorübergehende Verbringung des Ausländers in das Bundesgebiet keine Einreise darstellt.

Es besteht des öfteren die Notwendigkeit, Ausländer aus dem Transitbereich von Flughäfen vorübergehend Stellen im Bundesgebiet zuzuführen. Dies gilt insbesondere für aus medizinischen Gründen notwendige Einlieferungen in ein Krankenhaus oder die Psychiatrie (z. B. infolge eines Hungerstreiks oder Suizid-Versuchs), für Vorführungen bei den Botschaften wegen der Ausstellung von für die Rückführung erforderlichen Reisepapieren (z. B. infolge einer Paßvernichtung) oder für von den Gerichten angeordnetes persönliches Erscheinen des Ausländers. Eine solche Zuführung erfolgt regelmäßig in Begleitung von Grenzschutzbediensteten.

Auch an den Land- und Seegrenzen kann sich eine solche Notwendigkeit in gleicher Weise ergeben, z. B. bei Schwächeanfall oder Suizid-Versuch im Rahmen einer Zurückweisung.

Anfangs wurde von den Verwaltungsgerichten die Auffassung mitgetragen, daß eine solche kontrollierte Zuführung keine Einreise darstellt.

Zunehmend wird – insbesondere von einer Reihe von Kammern des Verwaltungsgerichtes Frankfurt/Main – inzwischen die Auffassung vertreten, daß auch das mit Zustimmung der Grenzschutzbehörden erfolgte vorübergehende Verbringen des Ausländers in das Bundesgebiet ein Passieren der Grenze im Sinne des § 59 Abs. 2 darstellt, der Ausländer somit eingereist ist.

Im Falle einer Einreise ist eine Zurückweisung (§ 60 AuslG) bzw. Einreiseverweigerung (§§ 18, 18a AsylVfG) nicht mehr möglich. Folgen dieser Rechtsprechung ergeben sich u. a. für

- *die Rückbeförderungspflicht der Beförderungsunternehmer (§ 73 AuslG),*
- *die Durchführung des Flughafenverfahrens (§ 18a AsylVfG),*
- *die Rücknahmepflicht des Abflugstaates nach dem ICAO-Abkommen.*

Es ist festzustellen, daß Ausländer in Kenntnis dieser Rechtsprechung vermehrt Anträge an das Verwaltungsgericht stellen, wegen eines vorübergehenden Krankenhausaufenthaltes (z. B. wegen Hungerstreiks oder Suizid-Versuchs) im Rahmen des vorläufigen Rechtsschutzverfahrens die Einreise anzuordnen.

Zu Nummer 2

Mit der Änderung des § 18a Abs. 1 AsylVfG soll gesetzlich klargestellt werden, daß § 18a auch im Falle einer erforderlichen stationären Krankenhausbehandlung anzuwenden ist, sofern im übrigen die Unterbringungsvoraussetzungen gegeben sind.

Nach Ansicht verschiedener Kammern des Verwaltungsgerichtes Frankfurt/Main gehört zur „Unterbringung" im Sinne des § 18a Abs. 1 nicht nur die zur Verfügungstellung der elementaren Leistungen „Schlafstätte und Verpflegung", sondern auch die notwendig werdende medizinische Versorgung eines Ausländers in einer Klinik.

Nach Ansicht dieser Kammern bedeutet eine – ggf. auch nur kurzfristige – Einlieferung in ein Krankenhaus außerhalb des Flughafengeländes, daß eine Unterbringung auf dem Flughafengelände nicht möglich ist. Damit seien dann aber die Voraussetzungen des § 18a Abs. 1 für die Durchführung des Flughafenverfahrens nicht (mehr) gegeben.

Der Ausschuß hat diesen Änderungsanträgen zugestimmt, und zwar dem Antrag zu Nummer 1 mit den Stimmen der antragstellenden Fraktionen und der Fraktion der SPD bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS und dem Antrag zu Nummer 2 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktio-

nen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS.

Der aus zahlreichen Einzelanträgen bestehende Änderungsantrag der Fraktion der SPD hat folgenden Wortlaut:

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung straf-, ausländer- und asylverfahrensrechtlicher Vorschriften – Drucksache 13/4948 –

Der Innenausschuß wolle beschließen:

I. Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuches) wird wie folgt geändert:

Artikel 1 ist zu streichen.

Begründung

Die vorgesehene Erweiterung des Katalogs der Regelbeispiele für besonders schwere Fälle des Landfriedensbruchs stößt unter dem Gesichtspunkt des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes auf Bedenken. Der geltende Katalog des § 125a StGB enthält rechtssystematisch ganz andere Fallgestaltungen, die mit der Begehung einer Straftat nach § 125 Abs. 1 StGB im Rahmen einer verbotenen Demonstration nicht vergleichbar sind. Kennzeichnend für die Regelbeispiele eines besonders schweren Falles und damit für eine erhöhte Strafzumessung ist die erhöhte Gefährlichkeit der Handlungen nach § 125 Abs. 1 StGB. Zudem ist zweifelhaft, ob die Erweiterung der Strafvorschrift dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot genügt. Die Voraussetzungen der Strafbarkeit werden nicht so konkret umschrieben, daß Tragweite und Anwendungsbereich des Straftatbestandes zu erkennen sind und sich durch Auslegung ermitteln lassen. Während laut der Gesetzesbegründung schon das vollziehbare Versammlungsverbot strafbewehrt ausgestaltet werden soll, ist nach dem Gesetzestext die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen Verwaltungsanordnungen von deren Rechtmäßigkeit abhängig.

II. Artikel 2 (Änderung des Ausländergesetzes) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

In § 9 Abs. 3 werden die Worte „unbillige Härte" durch die Worte „besondere Härte" ersetzt.

Begründung

Die von den Koalitionsfraktionen beabsichtigte Neufassung des Härtebegriffs enthält nicht lediglich eine redaktionelle Änderung, sondern auch eine materiell-rechtliche Verschärfung des bisherigen Rechts. Während § 9 Abs. 3 AuslG bisher der Abwendung einer unbilligen Härte diente, soll nunmehr bei sonst gleichem Sachverhalt eine außergewöhnliche Härte vorausgesetzt werden. Das Ziel, im Ausländergesetz einen einheitlichen Sprachgebrauch bei den Härtebegriffen zu schaffen, wird erreicht, indem der Begriff unbillige Härte durch den Begriff besondere Härte ersetzt wird.

2. Nummer 2 (§ 19) erhält folgende Fassung:

„§ 19

(1) Die Aufenthaltserlaubnis der Ehefrau oder des Ehemannes wird im Falle der Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft als eigenständiges, von dem in § 17 Abs. 1 bezeichneten Aufenthaltszweck unabhängiges Aufenthaltsrecht verlängert, wenn

1. die eheliche Lebensgemeinschaft seit mindestens zwei Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet bestanden hat,

2. sie rechtmäßig im Bundesgebiet bestanden hat und es zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist, der Ehefrau oder dem Ehemann den weiteren Aufenthalt zu ermöglichen, oder

3. die Ausländerin oder der Ausländer gestorben ist, während die eheliche Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet bestand,

und wenn

4. die Ausländerin oder der Ausländer bis zum Eintritt der in den Nummern 1 bis 3 bezeichneten Voraussetzungen im Besitz der Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung war, es sei denn, sie oder er konnte aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht rechtzeitig die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis beantragen.

In den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 wird die Zeit der von den Ehegatten gemeinsam außerhalb des Bundesgebietes geführten ehelichen Lebensgemeinschaft bis zu einem Jahr angerechnet. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 wird auch berücksichtigt, ob der Ehefrau oder dem Ehemann wegen der Auflösung der ehelichen Lebensgemeinschaft erhebliche Nachteile drohen, die Ehefrau oder der Ehemann psychischen und/oder physischen Mißhandlungen in der Ehe ausgesetzt ist und/oder ein hier lebendes Kind zu betreuen ist.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 ist die Aufenthaltserlaubnis für ein Jahr zu verlängern; die Inanspruchnahme von Sozialhilfe steht dieser Verlängerung nicht entgegen. Danach kann die Aufenthaltserlaubnis befristet verlängert werden, solange die Voraussetzungen für die unbefristete Verlängerung nicht vorliegen. Handelt es sich um eine alleinerziehende Ausländerin/einen alleinerziehenden Ausländer, die/der Sozialhilfe bezieht, ist die Aufenthaltserlaubnis weiter zu verlängern, solange das Kind minderjährig und ledig ist und die Ausländerin/der Ausländer wegen der Betreuung des Kindes auf Sozialhilfe angewiesen ist.

(3) Die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis kann unbeschadet des Absatzes 2 versagt werden, wenn gegen die Ehefrau oder den Ehemann ein Ausweisungsgrund vorliegt.

(4) Im übrigen wird die Aufenthaltserblaubnis einer Ehefrau oder eines Ehemannes mit der unbefristeten Verlängerung zu einem eigenständigen, von dem in § 17 Abs. 1 bezeichneten Aufenthaltszweck unabhängigen Aufenthaltsrecht."

Begründung

Mit dem Gesetzesvorschlag wird nicht sichergestellt, daß Härtefälle auch bei kurzer Ehedauer positiv geregelt werden können. Es ist nicht zu verantworten, daß bei den in der Gesetzesbegründung beispielhaft aufgeführten Fällen einer außergewöhnlichen Härte eine Frist vorgesehen wird, für deren Dauer strafbare Handlungen ertragen werden müssen. Darüber hinaus müssen Mißhandlungen als Trennungsgrund ausdrücklich in den Gesetzestext aufgenommen werden, da es sich dabei um keinen mit der Rückkehr verbundenen Härtefall handelt. Völlig unverständlich ist schließlich die im letzten Halbsatz vorgenommene Einschränkung. Zum einen ist fraglich, ob in Anbetracht der geringen praktischen Bedeutung ein Klarstellungsbedarf besteht, und zum anderen vermag die systematische Einbindung in den Absatz 1 a nicht zu überzeugen.

3. *In § 22 wird folgender Satz 2 eingefügt:*

   „Bei minderjährigen ledigen Kindern ist im übrigen deren Wohl vorrangig zu berücksichtigen."

Begründung

Mit dem unbestimmten Rechtsbegriff „außergewöhnliche Härte" setzt die Vorschrift sehr enge Grenzen für den Nachzug von Familienangehörigen, die nicht Ehegatten oder minderjährige Kinder eines hier lebenden Ausländers sind. Gegenwärtig findet das Kindeswohl als allgemeiner Prüfungsmaßstab keine Beachtung, da gesetzeserläuternde Verwaltungsvorschriften das geltende Recht nicht uminterpretiern können. Mit der Ergänzung soll deshalb eine vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls bei aufenthaltsrechtlichen Entschädigungen sichergestellt werden.

4. *In Nummer 4 (§ 27) wird folgender Satz 2 eingefügt:*

   „Der Erteilung der Aufenthaltsberechtigung steht nicht die Inanspruchnahme von Stipendien und Ausbildungsbeihilfen sowie von solchen öffentlichen Mitteln entgegen, die auf einer Beitragsleistung beruhen."

Begründung

Damit das Ziel, daß auch Ausländer in Schul- oder Berufsausbildung eine Aufenthaltsberechtigung erhalten können, nicht ins Leere läuft, ist eine teilweise Abweichung vom Unterhaltserfordernis des § 27 Abs. 2 Nr. 2 zuzulassen.

5. *In § 42 Abs. 5 wird folgender Satz 2 angefügt:*

   „Er kann zur Aufenthaltsermittlung im Ausländerzentralregister und in den Fahndungshilfsmitteln der Polizei ausgeschrieben werden, wenn sein Aufenthaltsort unbekannt ist."

Begründung

Die Ergänzung soll sicherstellen, daß untergetauchte ausreisepflichtige Ausländer möglichst schnell aufgegriffen werden, damit die Durchführung einer eventuellen Abschiebung nicht verzögert wird.

6. *In Nummer 6 (§ 44 Abs. 1 b) werden die Worte „einen alle Risiken abdeckenden Krankenversicherungsschutz" durch die Worte „einen ausreichenden Kranken- und Pflegeversicherungsschutz" ersetzt.*

Begründung

Die Änderung dient der Klarstellung, da einer alle Risiken abdeckenden Krankenversicherung nicht Rechnung getragen werden kann.

7. *Nummer 7 (§ 47) ist zu streichen.*

Begründung

Nach den bisherigen Erfahrungen in der ausländerrechtlichen Praxis besteht keine Notwendigkeit für eine Absenkung der Strafmaße im Bereich der Ausweisung und Einbeziehung der Regelbeispiele für besonders schwere Fälle des Landfriedensbruchs. Um Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und sonstige Beeinträchtigungen erheblicher Belange der Bundesrepublik Deutschland wirkungsvoll begegnen zu können, ist die derzeitige Rechtslage völlig ausreichend. So wurde z. B. auch im Zusammenhang mit den Autobahnblockaden in Bayern und den gewalttätigen Ausschreitungen des Frühjahres 1996 kein Fall bekannt, in dem eine Ausweisung unterbleiben mußte, weil die Regelungen des § 47 AuslG nicht ausreichten. Die vorgesehenen Verschärfungen der zwingenden Ausweisung können daher nicht dazu beitragen, den Ausländerbehörden mehr Entscheidungssicherheit zu geben. Sie werden im Gegenteil vielmehr dazu führen, daß eine an den individuellen Umständen orientierte Prüfung in erheblichem Maße eingeschränkt wird. Damit wird den zuständigen Landesbehörden gerade bei den hier geborenen oder aufgewachsenen Ausländern der Ermessensspielraum genommen, der für sachgerechte Entscheidungen notwendig ist.

8. *In Nummer 9 (§ 51 Abs. 3) werden die Worte „zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren" gestrichen.*

Begründung

Die vorgesehene Festlegung eines verbindlichen Strafmaßes ist weder mit dem Wortlaut noch mit Sinn und Zweck von Artikel 33 Abs. 2 GFK vereinbar. Artikel 33 Abs. 2 GFK legt wie der geltende § 51 Abs. 3 AuslG nicht die Verurteilung zu einer bestimmten Strafe als Maßstab für den Ausschluß vom Refoulementverbot fest. Aus der Entstehungsgeschichte der Vorschrift wird deutlich, daß es für die Ausnahme vom Refoulementverbot entscheidend auf die Umstände des jeweiligen Einzelfalles ankommen soll und damit naturgemäß eine generalisierende Betrachtungsweise und Festlegung eines bestimmten Strafmaßes ausgeschlossen wird. Die Abweichung von den geltenden Vorschriften und Standards des internationalen Flüchtlingsrechts würde zudem dazu führen, daß die Harmonisierungsbestrebungen der Europäischen Union im Asylbereich ohne Not noch weiter erschwert würden.

9. § 55 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Einem Ausländer wird eine Duldung erteilt, solange seine Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und der freiwilligen Ausreise Hindernisse entgegenstehen, die er nicht zu vertreten hat oder die Abschiebung nach § 53 Abs. 6 oder § 54 ausgesetzt werden soll."

Begründung

Nach der geltenden Rechtslage müssen in den Fällen, in denen sich der Heimatstaat völkerrechtswidrig weigert, die eigenen Staatsangehörigen zurückzunehmen, Duldungen nach § 55 Abs. 2 AuslG wegen tatsächlicher Unmöglichkeit der Abschiebung erteilt werden, obwohl einer freiwilligen Ausreise des ausreisepflichtigen Ausländers nichts entgegenstünde. In den betreffenden Fällen kann eine Verletzung der Ausreisepflicht nicht hingenommen werden. Mit der Neufassung wird deshalb sichergestellt, daß nicht nur die Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich sein muß, sondern auch der freiwilligen Ausreise Hindernisse entgegenstehen müssen, die der Ausländer nicht zu vertreten hat.

10. § 63 Abs. 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) Für die Zurückschiebung sowie die Durchsetzung der Verlassenspflicht des § 36 und die Durchführung der Abschiebung und, soweit es zur Vorbereitung und Sicherung dieser Maßnahmen erforderlich ist, die Festnahme und Beantragung der Haft sind auch die Polizeien der Länder zuständig."

Begründung

Die Neufassung dient der Klarstellung im Hinblick auf die Befugnis der Polizei zur Beantragung von Abschiebehaft.

11. § 70 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Soweit es zur Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen nach diesem Gesetz und nach ausländerrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen erforderlich ist, kann das persönliche Erscheinen des Ausländers bei der zuständigen Behörde sowie den Vertretungen des Staates, dessen Staatsangehörigkeit er vermutlich besitzt, angeordnet werden. Die zuständige Behörde kann nach Anhörung des Betroffenen die Pflicht zur Vorsprache im Wege des unmittelbaren Zwanges durchsetzen."

Begründung

Mit dem polizeirechtlichen Eingriffsinstrumentarium wird eine zwangsweise Vorführung zu den Heimatvertretungen zwecks Paßbeschaffung nicht sichergestellt. Nach den Polizeigesetzen der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen kann eine zwangsweise Vorladung nur bei Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit einer Person sowie zur Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen durchgesetzt werden. Mit der Neufassung wird deshalb eine entsprechende Rechtsgrundlage zur Vorführung im Ausländergesetz geschaffen.

12. Nummer 11 wird wie folgt gefaßt:

„11. In § 87 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 werden die Worte „unzumutbare Härte" durch die Worte „besondere Härte" ersetzt."

Begründung

Siehe Begründung zu Nummer 1.

13. Nummer 16 wird wie folgt geändert:

In § 99 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „auf die in § 35 Abs. 1 Satz 1 vorgesehene Frist zur Hälfte anzurechnen" durch die Worte „entsprechend Satz 2 anzurechnen" ersetzt.

Begründung

Eine nur hälftige Anrechnung von rechtmäßigen Voraufenthaltszeiten ehemaliger DDR-Vertragsarbeitnehmer ist nicht sachgerecht. Die Begründung für eine aufenthaltsrechtliche Schlechterstellung im Vergleich zu den früher im Bundesgebiet eingereisten sog. Gastarbeitern ist nicht nachvollziehbar. Auch bei ihnen war ursprünglich kein Daueraufenthalt vorgesehen.

14. In § 93 Abs. 3 Nr. 1 werden nach den Worten „in Verbindung mit § 44 Abs. 6" die Worte „oder einer Aufenthaltsbeschränkung nach § 56 Abs. 3 Satz 1" eingefügt.

Begründung

Mit der Ergänzung wird zum einen klargestellt, daß Vorstöße gegen die räumliche Beschränkung der Duldung auf das Bundesland (§ 56 Abs. 3 Satz 1 AuslG) keiner Strafbarkeit unterliegen. Zum anderen wird eine Regelungslücke geschlossen, indem für Gebietsverstöße ein entsprechender Bußgeldtatbestand in § 93 AuslG aufgenommen wird.

III. Artikel 3 (Änderung des Asylverfahrensgesetzes) wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Dies gilt nicht für Folteropfer und andere traumatisierte Personen, wenn sie nach Vorlage eines ärztlichen Gutachtens nicht in der Lage waren, den Asylantrag innerhalb der Monatsfrist zu stellen."

b) Nach Satz 3 ist folgender Satz 4 anzufügen:

„Wird der Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt, ist dem nicht anwaltlich vertretenen Antragsteller unverzüglich Gelegenheit zu geben, rechtskundige Beratung seiner Wahl in Anspruch zu nehmen. Die örtlich zuständige Ausländerbehörde hat dem Ausländer auf Anforderung asylrechtskundigen Rat zu erteilen und/oder ihm die am Sitz der Ausländerbehörde bestehenden sachkundigen Flüchtlingshilfeorganisationen zu benennen und bei der Kontaktaufnahme behilflich zu sein."

Begründung

Zu a)

Für Flüchtlinge, die Opfer von Folterung und Mißhandlungen geworden und deshalb nicht in der Lage sind, sofort einen Asylantrag zu stellen, ist aus der Abschiebungshaft heraus die Durchführung eines sachgerechten und am Einzelfall orientierten Asylverfahrens nicht möglich. Sie sind aus der Haft zu entlassen, wenn sie durch Vorlage eines ärztlichen Gutachtens nachweisen, daß sie nicht in der Lage waren, innerhalb eines Monats nach der Einreise einen Asylantrag zu stellen.

Zu b)

Intention der Neuregelung ist es, die Personen zu treffen, die aus „taktischen" Gründen einen Asylantrag gestellt haben. Allerdings ist nicht immer von der Ablehnung eines Asylantrages als offensichtlich unbegründet darauf zu schließen, daß es sich um Asylbewerber handelt, die diesem Personenkreis angehören. In nicht zu vernachlässigendem Ausmaß werden nach wie vor Ablehnungen des Bundesamtes als offensichtlich unbegründet nicht von den Verwaltungsgerichten bestätigt. Da das Betreiben eines Verfahrens des einstweiligen Rechtsschutzes unter den Bedingungen der Abschiebungshaft eine Erschwerung des Rechtschutzes bedeutet, ist die Situation mit dem Flughafenverfahren vergleichbar. Den betroffenen Personen ist deshalb entsprechend der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts eine rechtskundige Beratung zur Seite zu stellen.

2. *Nummer 2 (§ 33 Abs. 3) ist zu streichen.*

Begründung

Nach § 33 Abs. 2 AsylVfG gilt bereits jetzt ein Asylantrag als zurückgenommen, wenn der Antragsteller während des Asylverfahrens in seinen Heimatstaat zurückkehrt. Allerdings liegt die Feststellung des Vorliegens der Fiktion beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge. Mit dem neuen Absatz wird dem Bundesamt die inhaltliche Prüfungs- und Entscheidungskompetenz weggenommen und auf den Bundesgrenzschutz verlagert, der für diese Aufgabe nicht die fachlich geeignete Stelle ist. In Einzelfällen kann es immer wieder vorkommen, daß die Umstände der Reise in das Herkunftsland entgegen dem ersten Anschein nicht zwingend die Fiktion der Rücknahme des Asylantrages zulassen. Von daher ist es richtig, daß die Entscheidung, ob von der Fiktion der Rücknahme auszugehen ist, der für die Entscheidung über die Asylverfahren zuständigen Stelle überlassen bleibt. Bei der Übertragung dieser Aufgaben an den Bundesgrenzschutz ist zu befürchten, daß es wegen fehlender Kenntnisse über die Umstände des Einzelfalls zu pauschalen Zurückweisungen kommt, von denen auch weiterhin von politischer Verfolgung bedrohte Personen getroffen würden. Dies gilt um so mehr, da auch § 51 Abs. 1, § 53 Abs. 1, 2 und 4 AuslG entsprechende Anwendung finden sollen und Artikel 1 C Nr. 4 GFK eine freiwillige Rückkehr und Niederlassung verlangt.

3. *In § 71 Abs. 5 wird folgender Satz 3 angefügt:*

   „Bis zum Vorliegen dieser Abschiebungsvoraussetzungen erhält der Ausländer eine Duldung."

Begründung

Mit der Ergänzung wird der Status eines Asylfolgeantragstellers ausdrücklich geregelt.

Soweit der Ausschuß einzelnen Anträgen zugestimmt hat, sind sie aus der Beschlußempfehlung ersichtlich. Die verbleibenden Anträge hat der Ausschuß mehrheitlich abgelehnt. Wegen des Ergebnisses der jeweiligen Abstimmungen zu den einzelnen Anträgen wird auf das Protokoll der abschließenden Sitzung des Innenausschusses am 16. Oktober 1996 hingewiesen.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat zur Sitzung des Innenausschusses am 26. Juni 1996 zwei Anträge gestellt. Der erste Antrag hat folgenden Wortlaut:

Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN
26. Juni 1996

Änderungsantrag

zu TOP 3i) der Sitzung des Innenausschusses vom 26. Juni 1996
(Drucksache 13/4948, Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P., Entwurf eines Gesetzes zur Änderung straf-, ausländer- und asylverfahrensrechtlicher Vorschriften)

1. *Artikel 2 Nr. 9 (Änderung des § 51 Abs. 3 des Ausländergesetzes) wird wie folgt formuliert:*

   „(3) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn der Ausländer aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland anzusehen ist oder eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, weil er wegen eines Verbrechens oder eines besonders schweren Vergehens rechtskräftig verurteilt wurde."

Begründung

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wendet sich generell gegen die Abschiebung politisch Verfolgter in ihr Verfolgerland. Das deutsche Strafrecht bietet Spielraum genug, Straftäter hierzulande zu bestrafen. Gerade wenn von behördlicher Seite die politische Verfolgung festgestellt ist, darf eine Abschiebung prinzipiell nicht erfolgen.

Gegenüber dieser grundsätzlichen Position formuliert die vorgeschlagene Änderung nur einen völkerrechtlichen Mindeststandard. Sie übernimmt wörtlich die Formulierung aus Artikel 33 Abs. 2 GFK. Sie verzichtet gegenüber dem Regierungsentwurf auf die Worte „Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren". Diese Formulierung ist auf erhebliche völkerrechtliche Bedenken des UNHCR gestoßen. Wird die o.g. Formulierung verabschiedet, so kann wenigstens sichergestellt werden, daß die völkerrechtlichen Standards gewahrt bleiben.

Der Ausschuß hat den Antrag mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD sowie der antragstellenden Fraktion und der

Gruppe der PDS ebenso abgelehnt, wie den zweiten Antrag, der folgenden Wortlaut hat:

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
25. Juni 1996

Änderungsantrag
zu TOP 3 i) der Sitzung des Innenausschusses vom 26. Juni 1996
(Drucksache 13/4948, Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. zur Änderung straf-, ausländer- und asylrechtlicher Vorschriften)

Artikel 2 Nr. 16 (Ergänzung des § 99 Abs. 1 um Satz 3) wird wie folgt formuliert:

„Bei Ausländern, die sich vor dem 3. Oktober 1990 rechtmäßig in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet aufgehalten haben, ist die Zeit des rechtmäßigen Aufenthaltes vor der Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis auf die in § 35 Abs. 1 Satz 1 vorgesehene Frist in vollem Umfang anzurechnen."

Begründung

Dem vorliegenden Entwurf gemäß sollen Aufenthaltszeiten in der DDR lediglich zur Hälfte angerechnet werden. Auch die ersten drei Jahre Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland – die Zeit, die die Koalition brauchte, um überhaupt eine Bleiberegelung zu beschließen – sollen nur zu 50 % anerkannt werden. Dieser Vorschlag stellt eine nicht zu begründende Ungleichbehandlung der ehemaligen Vertragsarbeiter gegenüber den Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer aus Anwerbeländern in der alten Bundesrepublik Deutschland dar. Nicht nur den rd. 150 000 Betroffenen, auch der Öffentlichkeit ist eine solche Halbierung der Anerkennungszeit nicht zu vermitteln, da die DDR immer ein Teil eines Deutschlands war.

Eine 50%ige Anerkennung der Zeiten vor der Erteilung einer Befugnis hätte zur Folge, daß – im günstigsten Falle – bei Vertragsarbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer die bereits 1983 einreisten, ca. fünf Jahre angerechnet würden. Dies würde die Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis ab frühestens Ende 1996 ermöglichen, also erst nach 13 Jahren rechtmäßigen, straffreien Aufenthalts. Bei dieser Personengruppe handelt es sich im übrigen ausschließlich um Vertragsarbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, deren Arbeitsvertrag und damit Aufenthalt bereits zu DDR-Zeiten wenigstens einmal verlängert wurde. Bei diesen Personen, und analog für die in den darauf folgenden Jahren eingereisten, würde eine 50%ige Anerkennung der Aufenthaltszeit eine „Wartezeit" auf die unbefristete Aufenthaltserlaubnis bewirken, deren Länge mit der Länge des bisherigen Aufenthalts proportional steigt. Die am längsten hier lebenden – und damit bereits am besten integrierten – Inhaberinnen/Inhaber einer Befugnis müßten gerade aufgrund ihres Aufenthaltes die längste Wartezeit absolvieren, bis sie eine aufenthaltsrechtliche Unterstützung ihrer Integrationsbemühungen genießen.

In der Schlußabstimmung hat der Ausschuß dem Gesetzentwurf auf Drucksache 13/4948 in der Fassung der Beratung, wie er sich aus der Beschlußempfehlung ergibt, mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS zugestimmt.

b) Der Ausschuß hat den Gesetzentwurf des Bundesrates auf Drucksache 13/191 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS abgelehnt.

c) Der Ausschuß hat den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD auf Drucksache 13/767 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS abgelehnt.

d) Der Ausschuß hat den Gesetzentwurf der Gruppe der PDS auf Drucksache 13/1104 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS abgelehnt.

e) Der Ausschuß hat den Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 13/1194 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und den der Fraktion der SPD bei Enthaltung gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS abgelehnt.

f) Der Ausschuß hat den Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 13/1426 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und den Stimmen der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS abgelehnt.

g) Der Ausschuß hat den Gesetzentwurf des Bundesrates auf Drucksache 13/3331 einstimmig abgelehnt.

h) Der Ausschuß hat den Gesetzentwurf der Gruppe der PDS auf Drucksache 13/3626 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und den Stimmen der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS abgelehnt.

i) Der Ausschuß hat den Gesetzentwurf des Bundesrates auf Drucksache 13/4981 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS abgelehnt. Die Abgeordnete Cornelia Schmalz-Jacobsen enthält sich.

j) Der Ausschuß hat dem Gesetzentwurf des Bundesrates auf Drucksache 13/189 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. bei Enthaltung der Gruppe der PDS einstimmig zugestimmt.

k) Der Ausschuß hat den Gesetzentwurf des Bundesrates auf Drucksache 13/190 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS abgelehnt. Seitens der Oppositionsfraktionen und auch der Fraktion der F.D.P. werden weitere Verhandlungen zwischen Bund und Ländern unter beiderseitiger Aufgabe der eingenommenen harten Haltung für wichtig gehalten.

l) Den Antrag der Fraktion der SPD auf Drucksache 13/741 hat der Ausschuß mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der antragstellenden Fraktion, der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS abgelehnt, weil Sicherheit für die Flüchtlinge gegeben ist und man auf Dauer auf Frieden in deren Heimatländern hofft.

m) Der Ausschuß hat dem Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksachen 13/3941 und 13/4340 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. gegen eine Stimme der Gruppe der PDS zugestimmt.

n) Der Ausschuß hat den Antrag der Gruppe der PDS auf Drucksache 13/1891 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der antragstellenden Gruppe abgelehnt, weil er keine Notwendigkeit für einen Abschiebestopp sieht. Er hält die Einzelfallprüfung für die gerechte Lösung.

o) Den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 13/2361 hat der Ausschuß in der Gesamtabstimmung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS bei Enthaltung seitens der Fraktion der SPD abgelehnt. Vorher hat der Ausschuß in einer Einzelabstimmung die Nummer 1 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der antragstellenden Fraktion und der Gruppe der PDS bei Enthaltung der Fraktion der SPD abgelehnt. Die Nummer 2 hat er mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der antragstellenden Fraktion und der Gruppe der PDS abgelehnt. Die Nummern 3 und 4 schließlich wurden jeweils mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS abgelehnt.

   Der Ausschuß hält bei Fällen dieser Art eine Einzelfallprüfung für die gerechte Entscheidungsmethode. Er will mit seiner Mehrheit die Bundesregierung in ihrer Haltung, durch einen allgemeinen Abschiebungsstopp ein Signal für Nachzugsmöglichkeiten zu vermeiden, unterstützen.

p) Der Ausschuß hat in der Gesamtabstimmung den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 13/3430 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der antragstellenden Fraktion und der Gruppe der PDS bei Enthaltung der Fraktion der SPD abgelehnt, nachdem er in der Einzelabstimmung über die beiden Teile I und II den Teil I mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS ebenso abgelehnt hat wie den Teil II, wobei sich bei dieser zweiten Abstimmung die Fraktion der SPD enthalten hat.

q) Der Ausschuß hat in seiner Sitzung am 26. Juni 1996 den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 13/3877 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. gegen die Stimmen der antragstellenden Fraktion und der Gruppe der PDS unter Hinweis auf die von Bund und Ländern beschlossene Härtefallregelung für ausländische Familien mit langjährigem Aufenthalt (vgl. Beschlußempfehlung und Bericht des Innenausschusses auf Drucksache 13/4685) abgelehnt. Die antragstellende Fraktion hat daran festgehalten, daß die Altfallregelung ausgestaltet werden muß.

r) Der Ausschuß hat in derselben Sitzung den weiteren Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 13/4379 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. gegen die Stimmen der antragstellenden Fraktion und der Gruppe der PDS abgelehnt, weil er den vom Bundesverfassungsgericht als verfassungskonform erklärten Asylkompromiß, der für eine Beruhigung der Situation im Lande gesorgt hat, bei aller Bereitschaft, über Einzelprobleme, wie die Frage der minderjährigen Flüchtlinge zu sprechen, nicht in Frage stellen will. Der Ausschuß hat auch die von der antragstellenden Fraktion gewählte Überschrift des Antrags als mit der tatsächlichen Situation nicht übereinstimmend kritisiert. Seitens der Antragsteller ist zum Ziel der Politik erklärt worden, dafür zu sorgen, daß politisch Verfolgte wieder Schutz fänden und die deutsche Gesetzgebung die internationalen Mindeststandards zum Schutz von Flüchtlingen erfüllen müsse.

s) Der Ausschuß hat in derselben Sitzung auch den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 13/107 gegen die Stimmen der antragstellenden Fraktion einschließlich des von dieser gestellten Änderungsantrages abgelehnt. Der Änderungsantrag hatte folgenden Wortlaut:

   Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
   26. Juni 1996

   Änderungsantrag
   zu TOP 3r) der Sitzung des Innenausschusses vom 26. Juni 1996
   (Drucksache 13/107, Beschränkung der Abschiebungshaft von Ausländerinnen und Ausländern, Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

   1. *Unter Punkt 2 des Antrags 13/107 wird die Formulierung*

      „... höchstens drei Monate ...“ geändert in:

      „... höchstens sechs Wochen ...“.

2. *Ein Punkt 6 wird eingefügt mit folgendem Wortlaut:*

   „6. Das gerichtliche Verfahren über die Verhängung von Abschiebehaft ist den Verwaltungsgerichten zuzuweisen; diese überprüfen in einem einheitlichen Verfahren die Ausreisepflicht und das Vorliegen möglicher Abschiebungshindernisse. Für dieses Verfahren ist den Betroffenen anwaltlicher Rechtsbeistand beizuordnen."

3. *In der Begründung wird folgender Absatz am Ende hinzugefügt:*

   „Für aufenthalts- und asylrechtliche Fragen sind die Verwaltungsgerichte, für die Verhängung von Freiheitsentzug die Zivilgerichte zuständig. Diese unterschiedliche Zuweisung ist nicht nur ineffektiv, sondern führt wegen der begrenzten richterlichen Prüfungskompetenz im Freiheitsentziehungsverfahren zu einer Verkürzung des Rechtsschutzes und zur Inhaftierung von Personen, deren Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist."

Begründung

- *Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN tritt perspektivisch für die vollständige Aufhebung der Abschiebehaft ein. Ausreisepflichtige Personen in Haft zu nehmen, um ihre Identität festzustellen oder die Abschiebung vorzubereiten, ist mit der Unantastbarkeit der Menschenwürde und dem Grundrecht auf persönliche Freiheit unvereinbar.*
- *Aufgrund der drängenen humanitären Problematik ist es aber dringend geboten, Sofortmaßnahmen zu ergreifen. Bis zur Abschaffung der Abschiebehaft sind zum Schutz der Betroffenen die in Drucksache 13/107 formulierten Minimalstandards einzuhalten.*
- *Die o. g. Änderungen und Ergänzungen ergeben sich aus Erkenntnissen, die uns zum Zeitpunkt der Antragsformulierung noch nicht bekannt waren. So beträgt die Höchstdauer der Abschiebehaft in anderen europäischen Staaten sechs Wochen. Der Vorschlag unter der neu hinzuzufügenden Nummer 6 resultiert aus Gutachten über die Abschiebehaft, die erst, nachdem der Antrag 13/107 in den Deutschen Bundestag eingebracht worden war, erstellt wurden.*

Seitens der Ausschußmehrheit ist die Möglichkeit, grundsätzlich Abschiebehaft als Mittel zu nehmen, weder aus verfassungsrechtlichen noch aus tatsächlichen Gründen in Frage gestellt worden, wie das die antragstellende Fraktion getan hat. Die Mehrheit hat aber klargemacht, daß das Thema auf der Agenda bleibt und man sehen will, ob und welche Einzelpunkte man aufgreift.

II. Zur Begründung

Der Ausschuß ist dem Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen weitgehend gefolgt. Insoweit wird auf Drucksache 13/4948 und die darin zu dem Gesetzentwurf gegebenen Begründungen verwiesen. Der Ausschuß hat den Gesetzentwurf auf Antrag der Koalitionsfraktionen in § 59 Abs. 2 AuslG und in § 18 a Abs. 1 Satz 1 des AsylVfG ergänzt; auch insoweit wird auf die Antragsbegründung hingewiesen. Im Zuge der weiteren Beratungen hat er fünf z. T. aus Rechtsgründen wieder modifizierten Anträgen der Fraktion der SPD zu den §§ 27, 42, 63, 70 und 93 AuslG in der Form zugestimmt, wie sie aus der Beschlußempfehlung in den Nummern 1.1 und 1.2 sowie 1.4 bis einschließlich 1.6 ersichtlich sind. Auch insoweit wird auf die jeweiligen Antragsbegründungen hingewiesen. Der aus Nummer 1.5 der Beschlußempfehlung ersichtliche Antrag der Fraktion der SPD zu § 70 Abs. 4 AuslG ist auf Vorschlag der Bundesregierung modifiziert worden. Für die vorgeschlagene Formulierung hat die Bundesregierung nachfolgende Begründung gegeben, der der Ausschuß gefolgt ist: „Wird der Betroffene im Zuge der zwangsweisen Durchsetzung der Anordnung nicht nur kurzfristig festgehalten, handelt es sich um eine Freiheitsentziehung, über die gemäß Artikel 104 Abs. 2 GG unverzüglich eine richterliche Entscheidung herbeizuführen ist. Insoweit sollen nach Satz 3 die für den Parallelfall der zwangsweisen Durchsetzung einer polizeilichen Vorladung maßgeblichen Bestimmungen des Bundesgrenzschutzgesetzes entsprechende Anwendung finden. Im einzelnen handelt es sich hierbei um die Regelungen des § 40 Abs. 1 und 2 über die Pflicht zur Herbeiführung einer richterlichen Entscheidung, das zuständige Gericht und das Verfahren, des § 41 über die Behandlung festgehaltener Personen und des § 42 über die Dauer der Freiheitsentziehung."

Der Ausschuß sieht in diesem Gesetzentwurf, der in drei Schwerpunkten Ausweisungs- und Abschiebungsfragen, Fragen des Status und der Situation in der Bundesrepublik Deutschland lebender Ausländer und den oder die Ausländerbeauftragten betreffende Regelungen enthält, wesentliche Verbesserungen. Er hat begrüßt, daß durch den Gesetzentwurf keine grundlegende Korrektur des Ausländergesetzes notwendig geworden ist.

Verbesserungen sind z. B. für behinderte Kinder von Ausländern vorgesehen. Sie werden die unbefristete Aufenthaltserlaubnis künftig auch dann erhalten können, wenn sie aufgrund ihrer Behinderung nicht in der Lage sind, deutsche Sprachkenntnisse zu erwerben, ihren Lebensunterhalt durch eigene Erwerbstätigkeit zu sichern oder eine Ausbildung zu beginnen. Verbesserungen wird es auch für junge Ausländer geben, die sich in Ausbildung befinden, namentlich weiterführende Schulen besuchen.

Die ältere Ausländergeneration wird künftig bei Rückkehr in die Heimat ihr Aufenthaltsrecht in Deutschland nicht verlieren, wenn sie ihren Unterhalt selbst bestreiten kann und ausreichenden Krankenversicherungsschutz genießt. Damit ist einem verständlichen Anliegen der älteren Ausländergeneration Rechnung getragen, die nach Beendigung des Erwerbslebens ihren Lebensabend in der Heimat verbringen möchte, aber die Möglichkeit behalten will, auch zu längeren Aufenthalten z. B. zu ihren Kindern nach Deutschland zu kommen. Das eigenständige Ehegattenaufenthaltsrecht nach Beendi-

gung der ehelichen Lebensgemeinschaft (§ 19 AuslG) wird großzügiger gewährt.

Diese Änderungen werden abgerundet durch eine auf Härtefälle beschränkte Vereinbarung einer Altfallregelung. Abgelehnte Asylbewerber mit Kindern werden danach nach sechs Jahren, andere nach neun Jahren Aufenthalt in Deutschland ein Aufenthaltsrecht erhalten, wenn sie integriert sind. Diese Regelung beinhaltet aber auch, daß die anderen ca. 335 000 Ausländer, deren Asylverfahren gerichtlich beendet sind, ohne daß sie bislang ausgereist sind, in ihre Heimat zurückgeführt werden müssen. Die Ausschußmehrheit erwartet von den Ländern, daß sie dieser Verpflichtung konsequent nachkommen.

Der Gesetzentwurf bringt aber auch Verschärfungen, die aufgrund von Defiziten notwendig geworden sind. Damit die politische Betätigung von Ausländern eingegrenzt werden kann, soll Strafe, nicht allein Bußgeld möglich sein. Zudem werden die Bestimmungen für die Beendigung des Aufenthalts von Ausländern verschärft, weil die Länder nach Meinung der Ausschußmehrheit das geltende Recht insoweit nicht konsequent anwenden.

Ausweisung und Abschiebung sind bisher allzuoft gescheitert, weil zunächst festgestellt werden mußte, daß der zurückzuführende Ausländer die öffentliche Sicherheit und Ordnung bedroht, daß also Wiederholungsgefahr besteht. Deshalb ist § 48 AuslG geändert worden. Schwerwiegende, die Ausweisung rechtfertigende Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung liegen danach in der Regel bei allen Ist-Ausweisungsgründen vor, also beim schweren Landfriedensbruch, bei verbotenen Demonstrationen und einfachem Landfriedensbruch sowie bei Verurteilung zu mehr als drei Jahren Freiheitsstrafe. Damit ist eine Lücke geschlossen worden. Insbesondere Rädelsführer können jetzt konsequent ausgewiesen und dann abgeschoben werden.

Hinsichtlich der Ausländerbeauftragten hat der Gesetzentwurf einen gesetzlichen Rahmen gezogen, der dieses Amt definiert und seine Wertigkeit darstellt.

Seitens der Fraktion der F.D.P., die den Gesetzentwurf mitgetragen hat, ist akzeptiert worden, daß das Ausländergesetz von 1991 durchaus Verbesserungen gebracht hat, so z. B. hinsichtlich der Rückkehr von jüngeren Leuten und von Einbürgerungserleichterungen. Sie hält aber weitere Verbesserungen für notwendig. Das Staatsbürgerschaftsrecht muß nach ihrer Überzeugung verändert werden. Sie wehrt sich dagegen, das Ausländerrecht im Grunde zu verbauen.

Sie hat kritisch angemerkt, daß noch keine Verwaltungsvorschriften vorliegen, die erklären, nicht verschärfen sollten. Sie sieht eine Reihe von Positionen, wo man nicht im Gesetz ändern, sondern Hinweise in Verwaltungsvorschriften geben muß.

Die Koalition hat sich um Verbesserungen bemüht, wobei nach Meinung der Fraktion der F.D.P. die Regelungen für die Rentner auf das größte Interesse gestoßen sind. Ein Signal sieht sie in den Verbesserungen für junge Ausländer, die eine weiterführende Schule besuchen. Sie begrüßt, daß § 19 AuslG in Fällen außergewöhnlicher Härte verbessert worden ist. Sie hält es aber für blauäugig, einen Härtefall ohne zeitliche Begrenzung festzulegen, da dann ein Einfallstor geschaffen wird.

Hinsichtlich der Verschärfungen verweist sie auf die Situation, wie sie sich aus dem Verfassungsschutzbericht ergibt. Die Frage, ob man es bei Ausschreitungen durchhält, nichts zu machen, wenn fast alle gesellschaftlichen Gruppen gesetzliche Veränderungen fordern, will sie im Auge behalten. Sie weist darauf hin, daß es zu Ausweisungen bei wiederholten Straftaten kommt, wobei der Völkerrechtsstandard eingehalten wird; sie verweist insoweit auf internationale Verträge. Die Fraktion der F.D.P. hat betont, daß der Ausweisungsschutz nicht aufgehoben ist, wobei sie zwei Themen, das Thema der hier geborenen Ausländer und das Thema derjenigen, die hierhin geflohen sind und Schutz suchen, trennt. Sie weist darauf hin, daß es letztlich um Straftäter geht und bei den Verschärfungen Augenmaß gewahrt wird. Insbesondere ist ihr wichtig zu bekräftigen, daß die Einzelfallprüfung nicht aufgehoben wird.

Bezüglich der Situation der Vietnamesen aus der ehemaligen DDR will die Fraktion der F.D.P. beachtet sehen, daß deren Aufenthalt in der ehemaligen DDR nie als Daueraufenthalt gemeint gewesen ist. Die Fraktion der F.D.P ist deshalb für eine Anerkennung, wenn diese Menschen lange hier gelebt haben. Andererseits erwartet sie, daß Vietnam seine Landsleute zurücknimmt.

Die Fraktion der SPD hat den Gesetzentwurf insgesamt abgelehnt. Ihre Haltung im einzelnen geht aus ihren Änderungsanträgen und ihrem vom Ausschuß abgelehnten Gesetzentwurf auf Drucksache 13/767 hervor, auf die sie Bezug genommen hat.

Sie hat generell ausgeführt, daß der Koalitionsentwurf eine Zusammenstellung unterschiedlicher Initiativen beinhaltet. Da es im Innenausschuß keine Anhörung dazu gegeben hat, hat die Fraktion der SPD dazu Juristen, Organisationen und Behördenvertreter gehört, deren Meinungen z. T. in ihre Anträge eingeflossen sind. Sie ist der Meinung, daß der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen dem Ziel der Integration nicht voll gerecht wird. Um das Ziel der Integration zu erreichen, hält sie auch Regelungen zum Staatsangehörigkeitsrecht und ein Einwanderungsbegrenzungsgesetz für erforderlich. Der Gesetzentwurf vertut hier nach ihrer Meinung eine wichtige Chance. Als seinen Hauptfehler bezeichnet sie die Vermengung unterschiedlicher gesetzlicher Bereiche. Den Aufenthaltsstatus von Ausländern sieht sie zwar z. T. verbessert, im übrigen hält sie den Gesetzentwurf aber für absolut unzureichend. So hat sie kritisch angemerkt, daß § 19 AuslG und weitere Bereiche des Nachzuges nicht zureichend geregelt sind. Positive Ansätze stellt sie bei der temporären Rückkehr von Älteren fest. Sie hat darauf hingewiesen, daß der Gesetzentwurf auch gravierende Verschärfungen enthält, wobei die Fraktion der SPD die Wirksamkeit der getroffenen Regelungen und deren Verhältnismäßigkeit bezweifelt.

Was schließlich die Abschiebung politisch Verfolgter angeht, so hat die Fraktion der SPD davor gewarnt, sich in einen Aktionismus treiben zu lassen. Sie verweist im übrigen auf Artikel 33 der GFK, der nach ihrer Auffassung durch den Gesetzentwurf verletzt wird.

Seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen abgelehnt worden, weil sie von einem diametral anderen Ansatz ausgeht. Aus ihrer Sicht wird über den Gesetzentwurf durch die Hintertür wieder der Gaststaat eingeführt. Menschen, die 30 bis 40 Jahre in der Bundesrepublik Deutschland leben, sind aber nach ihrer Überzeugung keine Gäste. Sie hat bei den Beratungen auf die völkerrechtlichen Mindeststandards sowie auf die Zuschriften von Kirchen und Verbänden, die den Gesetzentwurf kritisiert haben, hingewiesen.

Sie hat in den Ausschußberatungen wesentliche Punkte angesprochen. Für sie stellt § 125a StGB einen massiven Eingriff in das Demonstrationsrecht dar. Sie meint, daß nicht die Keule Erfolg bringt; eine abstufende Deeskalationstrategie muß nach ihrem Verständnis die Antwort auf den Bericht über Ereignisse bei Demonstrationen aus Anlaß des kurdischen Neujahrsfestes sein. Die Neuregelung des § 125a StGB bedeutet für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eine Verschärfung, die sie ablehnt. Im Falle des § 19 AuslG hat sie Bewegung gesehen, die ihr aber nicht weit genug geht. Mißbrauchsmöglichkeiten, die von den Koalitionsfraktionen insoweit befürchtet werden, will sie durch andere, von den Behörden zu beachtende Regelungen unterbunden sehen.

Verbesserungen hat die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei der Wiederkehroption (§ 44 AuslG) gesehen, die ihr aber z. T. nicht weit genug gehen. Zu den §§ 47, 48 AuslG lehnt die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ausweisung prinzipiell ab. Sie hat darauf hingewiesen, daß insbesondere die jungen Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland aufgewachsen und sozialisiert worden sind. Sie sieht eine massive Benachteiligung dieser Gruppe gegenüber anderen Straftätern im Sinne einer doppelten Bestrafung, wenn sie in die Türkei zurückgehen müßten.

Was die Regelungen zum Amt der Ausländerbeauftragten angeht, so teilt die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die in der ersten Lesung des Gesetzentwurfs gemachte Anregung, das Amt einer Ombudsperson anzunähern. Jedenfalls hält sie die im Gesetzentwurf getroffene Regelung nicht für ausreichend. Sie will die Rechte des oder der Ausländerbeauftragten erweitern, z. B. ihr Gehör in Ausschüssen geben.

Seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist schließlich generell darauf hingewiesen worden, daß die Anträge der Fraktion der SPD grundsätzlich in die Richtung ihrer Haltung gehen, wenn sie ihr in manchen Fällen auch nicht weit genug gehen.

Seitens der Gruppe der PDS, die den Gesetzentwurf abgelehnt hat, ist in vielen Punkten auf die Tendenz der von der Fraktion der SPD gestellten Änderungsanträge zustimmend hingewiesen worden. Ergänzend bemerkt sie, daß es bei den Vietnamesen weniger um die Gleichstellung der nichtdeutschen Ausländer im Westen der Bundesrepublik Deutschland geht, und betont, daß dieses Thema bereits im Einigungsvertrag vernachlässigt worden ist.

Die Gruppe der PDS hat kritisiert, daß das Ausländergesetz durch den Gesetzentwurf verschärft wird. Im Hinblick auf § 47 AuslG und die dort geregelte Möglichkeit zur Abschiebung geht es für sie um Menschen, die in der Bundesrepublik Deutschland ihren Lebensmittelpunkt haben. Betroffene sind Gastarbeiterkinder, die zurückgeschoben und damit ins Elend getrieben werden, weil sie in ihrem Herkunftsland nicht mehr zurecht kommen. Die Verschärfung auf drei Jahre hält sie für nicht sachgerecht, weil sie aus ihrer Sicht gegen internationales Recht verstößt. Insgesamt sieht sie einen Abbau demokratischer Rechte, insbesondere des Demonstrationsrechts. Sie kritisiert, daß bei dem Verbot der politischen Betätigung statt früher drei jetzt bereits ein Verstoß genügen soll. Sie hält demgegenüber eine Deeskalationslinie für die richtige Antwort.

Zu § 19 AuslG sieht die Gruppe der PDS nur unzureichende, kleine Verbesserungen. Härtefälle sieht sie nur in der Begründung definiert. Die Gruppe der PDS ist dafür, den Betroffenen, meistens ausländische Frauen, sofort ein Aufenthaltsrecht zu geben, wie sie das in dem vom Ausschuß abgelehnten Gesetzentwurf auf Drucksache 13/1104 gefordert hat.

Bonn, den 29. Oktober 1996

Erika Steinbach
Berichterstatter

Dr. Cornelie Sonntag-Wolgast
Berichterstatterin

Cem Özdemir
Berichterstatter

Cornelia Schmalz-Jacobsen
Berichterstatterin

Ulla Jelpke
Berichterstatterin

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333